



Pflichtenheft

Evaluation des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz PsyG)

Christine Heuer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 21. April 2021

Inhalt

1	Ausgangslage und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext	2
3	Angaben zur Evaluation	3
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts.....	3
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation	3
3.3	Evaluationsfragestellungen	4
3.4	Evaluationsdesign und Methodik.....	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation.....	5
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation.....	6
3.7	Kostenrahmen / Budget	6
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung).....	6
3.9	Anforderungen an das Evaluationsteam	6
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	6
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	7
6	Weitere Informationen / Unterlagen	8
7	Kontaktpersonen	8
Anhang	9
	Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetzes	9
	Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Projektakteure.....	10
	Mitglieder der Begleitgruppe des Evaluationsprojekts.....	11

1 Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Das Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81) trat am 1. April 2013 in Kraft. Dieses Gesetz führt zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Konsumentenschutzes klare Berufsbezeichnungen ein, regelt insbesondere die Weiterbildung sowie die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapie und schafft in fünf gesundheitspolitisch wichtigen Fachbereichen der Psychologie eidgenössische Weiterbildungstitel.

Nach einer Konsolidierungsphase des Gesetzes soll das PsyG extern evaluiert werden. Bewährtes sowie Optimierungsmöglichkeiten sind dabei aufzuzeigen. Im Folgenden wird das Mandat detaillierter umschrieben.

2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Hintergrund

Das Psychologieberufegesetz ist das Ergebnis einer langjährigen Arbeit, mit der zwei unterschiedliche Gesetzgebungsaufträge erfüllt wurden: Einerseits ersuchte im Jahre 1991 die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) den Bund, die Aus- und Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) zu regeln. Der Bundesrat entschied auf Basis der Vernehmlassung des Vorentwurfs des MedBG, die Aus- und Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten in einem eigenen Gesetz zu regeln und beauftragte das EDI mit den entsprechenden Arbeiten. Andererseits überwies 2001 das Parlament die gleichlautenden Motionen Wicki ([00.3646](#)) und Triponez ([00.3615](#)), die einen Titelschutz für Psychologieberufe forderten. Mit ihrem Anliegen wollten die Motionäre einerseits die Diskriminierung der Schweizer Psychologinnen und Psychologen auf dem EG-Markt verhindern und andererseits den Konsumentenschutz verbessern. Dieser zweite Gesetzgebungsauftrag war der Anlass, ein separates Psychologieberufegesetz zu erarbeiten, das sowohl dem gesundheitspolitischen Anliegen der Regelung nichtärztlicher Psychotherapie, als auch dem Anliegen des Titelschutzes für Psychologinnen und Psychologen genügt ([Botschaft](#) zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009).

Ziel, Regelungen und Akteure

Das PsyG hat zum Ziel, den Gesundheitsschutz zu verbessern sowie den Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen, sicherzustellen (Art. 1 PsyG). Um diese Ziele zu erreichen, wurden mit dem PsyG

- geschützte, klare Berufsbezeichnungen eingeführt,
- mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln ein verlässliches Qualitätslabel geschaffen und
- die Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten geregelt.
- Seit 2017 steht der Öffentlichkeit zudem ein [Psychologieberuferegister](#) zur Verfügung. In dieses werden alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in den fünf gesundheitspolitisch wichtigen Fachgebieten der Psychologie eingetragen (Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie).

Die zentralen Akteure und Regelungen sowie die beabsichtigten und mögliche unbeabsichtigte Wirkungen des PsyG können dem [Wirkungsmodell](#) entnommen werden. Eine Übersicht über die wichtigsten Berufsverbände weist die Mitgliederliste der Begleitgruppe aus (beides siehe Anhang).

Kontext und Eingrenzung des Evaluationsgegenstandes

Am 19. März 2021 entschied der Bundesrat, die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP zu ändern ([Anordnungsmodell](#)). Zugelassene psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen sollen ab dem 1. Juli 2022 auf ärztliche Anordnung hin alle psychotherapeutischen Leistungen neu selbständig und auf eigene Rechnung erbringen können. Dieses Modell ist nicht Gegenstand der Evaluation, jedoch ein wichtiger Kontextfaktor. Ein weiterer Kontextfaktor betreffend OKP ist die Änderung

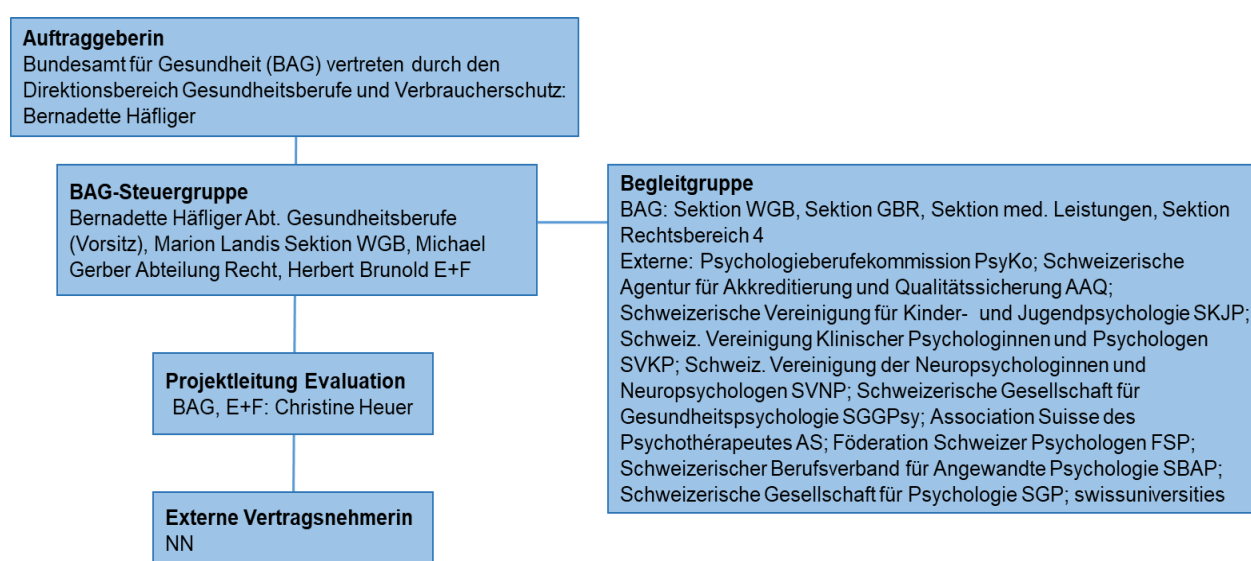
der KVV in Bezug auf die [Abrechnung der neurologischen Diagnostik](#). Die Neuropsychologinnen und -psychologen werden seit dem 1. Juli 2017 als neue Leistungserbringerkategorie zugelassen (weitere Kontextfaktoren siehe Wirkungsmodell).

Gegenstand der Evaluation sind neben dem PsyG folgende Verordnungen: Psychologieberufesverordnung (PsyV, SR 935.811), Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG, SR 935.816.3) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG, SR 935.811.1). Fokus der Evaluation liegt bei der Umsetzung und den Wirkungen der Gesetzesregelungen.

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts

Das Evaluationsprojekt besteht aus einem Auftraggeber, einer Steuergruppe bestehend aus Vertretenden des BAG, einer Begleitgruppe bestehend aus Vertretenden des BAG sowie aus zentralen Stakeholdergruppen und der externen Vertragsnehmerin:



Die Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure des Evaluationsprojekts und die Liste der Mitglieder der Begleitgruppe befinden sich im Anhang.

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziel der Evaluation ist das Vorliegen von orientierungs- und handlungsrelevantem Wissen in Bezug auf die Umsetzung des PsyG und seinen Wirkungen. Zudem sollen Empfehlungen formuliert sein. Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage primär zur Optimierung des Vollzugs, gegebenenfalls zur Anpassung von Gesetzesregelungen.

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Umsetzung des PsyG und seinen Wirkungen. Sie macht Empfehlungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial in Bezug auf das PsyG sind bekannt. • Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage zur Optimierung des Vollzugs, gegebenenfalls zur Anpassung von Gesetzesregelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuergruppe nimmt Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation. • Es werden Lehren gezogen. • Optimierungsentscheide werden gefällt.

3.3 Evaluationsfragestellungen

Hier sind die Hauptfragestellungen aufgeführt. Die Detailfragestellungen sind in Anlehnung an das Wirkungsmodell zu formulieren.

Umsetzung

1. Wie wird das PsyG umgesetzt? Was bewährt sich bei der Umsetzung und wo zeigen sich Schwächen?
2. Wie ist die Eignung der Vollzugsorganisation und der wichtigsten Regelungen zu beurteilen? Hat sich ein adäquates Rollenverständnis bei allen Akteursgruppen des PsyG etabliert?
> *Zweckmässigkeit*

Wirkungen

3. Werden die Ziele bei den Normadressaten (Weiterbildungsorganisationen, (angehende) Psychologieberufspersonen, KonsumentInnen) erreicht? Wenn nein, woran liegt das?
> *Wirksamkeit auf Ebene Outcome*
4. Inwiefern werden die beiden langfristigen Ziele Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung und Irreführung erreicht?
> *Wirksamkeit auf Ebene Impact*
5. Welche unbeabsichtigten Wirkungen hat das PsyG? Sind diese positiv oder negativ zu bewerten? Verhilft das PsyG den Psychologiefachpersonen zu einer höheren Anerkennung im Gesundheitswesen? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb nicht?
> *Nebeneffekte auf Ebene Impact*

Relevante *Kontextfaktoren* - wie beispielsweise die Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Weiterbildungstitel - sollen in die Beantwortung der Fragestellungen einfließen.

Die Evaluation soll *Empfehlungen* formulieren, die explizit die politische, strategische und operative Ebene ansprechen.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen für die Datenerhebung und -auswertung als geeignet erscheinende Vorgehensweise und Methodologie vorzuschlagen. Das Untersuchungsdesign und das zur Bearbeitung der unter Kapitel 3.3 beschriebenen Fragestellungen geplante Vorgehen sind in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen.

Im Rahmen der Ressortforschung wurde im Jahr 2019/20 die erste Runde des Akkreditierungsverfahrens von Weiterbildungsgängen der Psychologieberufe geprüft. Die Ergebnisse sollen in der Evaluation des PsyG berücksichtigt und die bereits vorgenommene Revision der AkkredV-PsyG in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Jahr 2021 wird die Studie «Kantonale Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG» durchgeführt. Die Studie begann am 1. April 2021, die Datenerhebung ist für August/September 2021, die Datenauswertung für Oktober 2021 vorgesehen. Die Erhebung dieser Studie soll mit derjenigen der Evaluation koordiniert werden.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan der Evaluation <i>(d oder f)</i>	Nach Startsitzenge präsentierte Tabelle (Word- oder Excel-Dokument)	- Zeitplan, Fragestellungen, Bewertungskriterien, methodisches Vorgehen, Befragte und Produkte sind detailliert aufgeführt.
Schriftlicher Kurzzwischenbericht (mit allfälliger kurzer Online-Sitzung für Rückfragen)	Max. 10 Seiten	- Kurze Präsentation des Stands der Arbeiten sowie Darstellung der wichtigsten ersten Ergebnisse.
Eine Sitzung zur Diskussion des Entwurfs des Schlussberichtes mit der Steuergruppe und eine Sitzung zur Diskussion des Entwurfs des Schlussberichtes mit der Steuer- und der Begleitgruppe der Evaluation. <i>(d oder f)</i>	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt	- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte (Folien und Präsentation). - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation. - Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate. - Anstöße für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategischer und politischer Erkenntnisse).
Schlussbericht der Evaluation inkl. Empfehlungen (Entwurf und Endversion) <i>(d oder f)</i>	Max. 60 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format	- Entwurf: soll aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle E+F genehmigt sind. - Endversion: Siehe Checkliste „Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten“ und Merkblatt «Formale Vorgabe von Evaluationsberichten». - Frist- und Budgeteinhaltung.
Executive Summary <i>(d und f*)</i>	Max. 15 A4 Seiten Liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.	- Siehe Merkblatt «Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie». - Richtet sich an ein breites Publikum. - Fristeinhaltung.
* Übersetzung des Executive Summary <i>(d/f)</i>		- Die Qualität der Übersetzung muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. Siehe Checkliste «Qualitätssicherung der Übersetzungen von Evaluationsberichten». - Fristeinhaltung.

Alle Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Leitung des Evaluationsprojekts im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für die Entwürfe des Zwischenberichtes und des Schlussberichtes vor der Weiterleitung an weitere Kreise sowie für (zentrale) Erhebungsinstrumente vor deren Einsatz. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen (vgl. auch 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation).

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
1. Vertragsbeginn	7. Juni 2021
2. Kick- Off-Sitzung	7. oder 9. Juni 2021 Nachm.
3. Detaillierter Arbeits- und Zeitplan	30. Juni 2021
4. Schriftlicher Kurzzwischenbericht	31. Januar 2022
5. Schlussbericht (1. Entwurf)	29. April 2022
6. Präsentation/Diskussion der Ergebnisse vor der Steuergruppe	Mitte Mai 2022
7. Präsentation/Diskussion der Ergebnisse vor der Steuer- und Begleitgruppe	Anfang Juni 2022
8. Genehmigung Schlussbericht	Ende Juni 2022
9. Vertragsende	29. Juli 2022

3.7 Kostenrahmen / Budget

Kostendach: 90'000.- CHF inkl. MwSt / 83'565.- CHF exkl. MwSt

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung samt Belegen.

2021: 40'000 CHF (inkl. MwSt)

2022: 50'000 CHF (inkl. MwSt)

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Der Schlussbericht der Evaluation und ihr Executive Summary werden zusammen mit einer Stellungnahme der Steuergruppe der Evaluation auf der Web-Seite des BAG veröffentlicht.

3.9 Anforderungen an das Evaluationsteam

Die Anforderungen an das Evaluationsteam finden sich im Merkblatt «[Erstellung von Offerten für Evaluationsmandate](#)» im «Formular zur Beurteilung von Evaluationsmandaten» (siehe S. 3, Pt 4 «Anbieterbezogenen Kriterien»).

Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind möglich.¹

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	21.04.2021
Einreichung Interessenbekundung elektronisch an christine.heuer@bag.admin.ch	06.05.2021, 16.00 Uhr
Einreichung Offerte elektronisch an christine.heuer@bag.admin.ch	18.05.2021, 17.00 Uhr
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F , Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	20.05.2021

¹ Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und auch allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

Präsentation der Offerten vor der Steuergruppe der Evaluation (via MS Teams)	27.05.21, nachmittags
Auswahl des Evaluationsteams durch Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	28.05.2021

Die Offerierenden sind aufgefordert, im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Offerte die beiden Dokumente «Erstellung von Offerten für Evaluationsmandate» und «Formular zur Beurteilung von Evaluationsmandaten» (Anforderungen an Offerten; Angaben zu Bewertungskriterien) zu lesen. Zusätzliche Anforderungen an die Offerte sind: max. 10 Seiten ohne Anhang und leserfreundliche Gestaltung (Tabellen, Grafiken etc.).

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt. Die Zuschlagskriterien für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die «Bewerbung» hinterlässt.

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 1919 (BöB, SR 172.056.1²). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.³

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11⁴) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten keinen Interessenkonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

² [SR 172.056.1 - Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen \(BöB\) \(admin.ch\)](#)

³ [www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html](#)

⁴ [SR 172.056.11 - Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen \(VöB\) \(admin.ch\)](#)

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Zum Evaluationsgegenstand

- Botschaft, Gesetz und Verordnungen: [Gesetzgebung Psychologieberufe \(admin.ch\)](#)
- FAQ: [Häufige Fragen \(FAQ\) zum Psychologieberufegesetz \(PsyG\) \(admin.ch\)](#)
- Wirkungsmodell: [Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung \(admin.ch\)](#)
- Bundesamt für Gesundheit 2020: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz: Bericht über die Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde und weiteres Vorgehen, Mai 2020 (interner Arbeitsbericht).
- Büro Vatter 2021: «Kantonale Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG» zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (noch zu erarbeiten).

Parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Marchand-Balet [18.4187 | Was will der Bundesrat dagegen unternehmen, dass die vom Psychologieberufegesetz garantierte Qualitätssicherung durch das noch geltende Delegationsmodell zunichtegemacht wird? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)
- Geschäft Bundesrat [09.075 | Psychologieberufegesetz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)
- Motion Wicki [00.3646 | Titelschutz für Psychologieberufe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)
- Motion Triponez [00.3615 | Titelschutz für Psychologieberufe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Kontext

- [Änderung KVV und KLV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie und der Zulassungsvoraussetzungen nicht-ärztlicher Leistungserbringer \(admin.ch\)](#); Medienmitteilung des Bundesrates vom 19.3.2021 «[Der Bundesrat verbessert den Zugang zur Psychotherapie](#)»
- Interpellation Kälin [18.3864 | Wechsel zum Anordnungsmodell für psychologische Psychotherapie. Aufnahme in die Grundversorgung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)
- KVG-Revision: Zulassung von Leistungserbringern [KVG-Revision: Zulassung von Leistungserbringern \(admin.ch\)](#)
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) [SR 414.20 \(admin.ch\)](#)
- EU: RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen [Anerkennungen von Psychologieberufen \(admin.ch\)](#)

Evaluation im BAG

- [Evaluationsmanagement im BAG unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL](#)
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

Projektleitung der Evaluation im BAG,

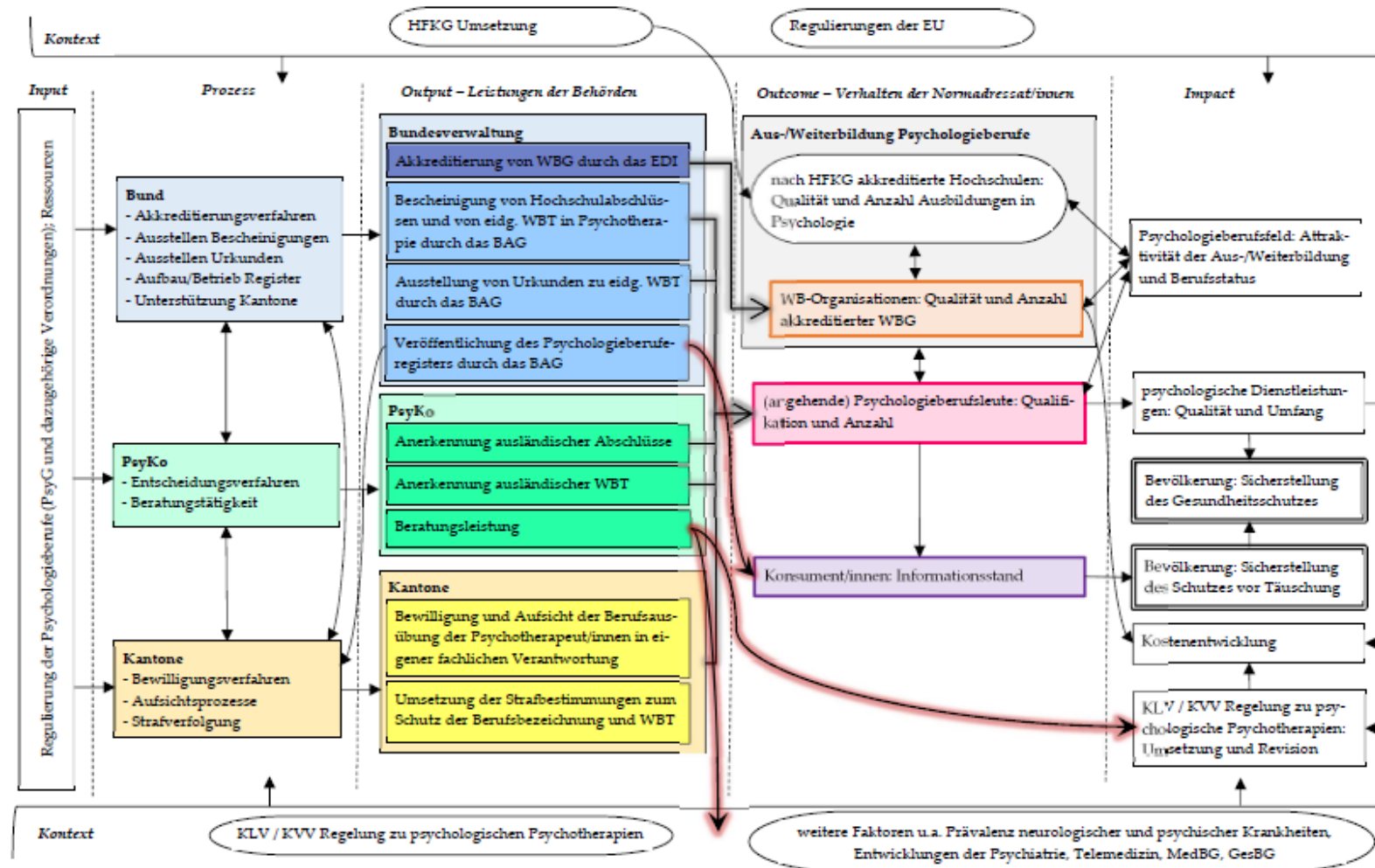
Christine Heuer Fachstelle Evaluation und Forschung

Email: christine.heuer@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 462 63 55 (answesend Mo-Do)

Anhang

Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetzes ([Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/accueil/section-accueil/_section-accueil-000000000))

Abbildung 3: Wirkungsmodell Psychologieberufegesetz



Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Projektakteure.

Rollenträger	Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten
Auftraggeber	Gesamtverantwortung für das Projekt <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG • Kenntnisnahme der Resultate des Projekts
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Wahl des Evaluationsteams • Genehmigung der Evaluationsprodukte • Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse • Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Resultate • Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen (fallweise unter Einbezug der Begleitgruppe)
Begleitgruppe	Beratende Unterstützung des Projekts <ul style="list-style-type: none"> • Einbringen von fachlicher Expertise (Pflichtenheft, Schlussbericht) • Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen) • Diskussion und Nutzung der Evaluationsresultate
Projektleitung	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation • Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats • Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte) • Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse
Externes Mandat	Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) <ul style="list-style-type: none"> • Auftrags Erfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)

Mitglieder der Begleitgruppe des Evaluationsprojekts

Organisation / Institution	Vertreten durch
Steuergruppe	
Bundesamt für Gesundheit BAG	Bernadette Häfliger Leiterin Abteilung Gesundheitsberufe
	Marion Landis WM Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
	Michael Gerber Leiter a.I. Abteilung Recht
	Herbert Brunold Leiter Fachstelle Evaluation und Forschung
Begleitgruppe	
Bundesamt für Gesundheit BAG	Rasan Cengiz WM Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Bundesamt für Gesundheit	Catrin Walser Leiterin Rechtsbereich 4 Stv. Isabel Stalder, WM Rechtsbereich 4
Bundesamt für Gesundheit BAG	NN Sektion Gesundheitsberuferegister
Bundesamt für Gesundheit BAG	Anja Kässner WM Sektion medizinische Leistungen
Psychologieberufekommission PsyKo	Melanie Stalder Leiterin Geschäftsstelle PsyKo
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ	NN
Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP/ASPEA/ASPEE	Peter Sonderegger Präsident SKJP
Schweiz. Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen SVKP/ASPC	Christopher Schütz Präsident SVKP
Schweiz. Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen SVNP/ASNP	Tanja Ehrenfried Mitglied Kommission Curriculum
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie SSPSYS/SGGPSY/SSP-SIS	Jennifer Inauen Stv. Präsidentin SSPSYS
Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP	Gabriela Rüttimann Präsidentin ASP
Föderation Schweizer Psychologen FSP	Snezana Blickenstorfer Stv. Geschäftsleiterin FSP
Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP	Valeska Beutel Leiterin Berufspolitik SBAP
Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SPS/SGP/SSP	Jens Gaab Vorstandsmitglied
swissuniversities	Manuel Klaus Generalsekretariat swissuniversities
Bundesamt für Gesundheit BAG	Christine Heuer WM Fachstelle Evaluation und Forschung